

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 1

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
des Bundesministeriums der Verteidigung / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

69. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 29. Januar 2018

Nr. 1

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Auswärtiges Amt

Erl. v. 18.12.17, Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 4.1.2011; Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teuerungsziffer für den Kaufkraftausgleich vom 4.1.2011 2

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

RdSchr. v. 18.12.17, § 3 Abs. 3 Trennungsgeldverordnung; Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2018 3
RdSchr. v. 19.12.17, Durchführung des § 257 SGB V 3

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Bek. v. 7.12.17, Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 3
RdSchr. v. 21.12.17, Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie); Änderung der Abrufrichtlinie mit Anlagen und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) 3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bek. v. 12.12.17, Berichtigung von Technischen Regeln; TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“; TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ ... 9

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit

Bek. v. 24.11.17, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Inosit („Russian Bear“) 10
Bek. v. 24.11.17, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Inosit („Liberator“) 10
Bek. v. 24.11.17, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Inosit und Glucuronolacton („Bad Dog“) 11

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Erlass

Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung
des Kaufkraftausgleichs nach dem Bundesbesoldungs-
gesetz vom 4. Januar 2011

hier: Verfahrensregelung zur Ermittlung der Teue-
rungsziffern für den Kaufkraftausgleich vom
4. Januar 2011

Bezug: § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz
i. V. m. Nr. 2.1 der Verfahrensregelung zur Ermitt-
lung der Teuerungsziffern für den Kaufkraftaus-
gleich vom 4. Januar 2011

Nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetzes
(BBesG) erlässt das Auswärtige Amt hiermit nachfolgende
Neufassung der Anlage 1 der Anlage zur Allgemeinen Ver-
waltungsvorschrift zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs
nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wir-
kung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2017
113-00-131.01/3

Auswärtiges Amt

Im Auftrag

Boeckmann

Anlage 1:

Auslandsdienstorte ohne positiven Kaufkraftausgleich (KKA) seit Juli 2012 bis Juni 2017

Ägypten/Kairo	Kirgisistan/Bischkek	Niederlande/Den Haag	Serbien/Belgrad
Albanien/Tirana	Kosovo/Pristina	Pakistan/Islamabad	Slowakei/Pressburg
Algerien/Algier	Kroatien/Zagreb	Philippinen/Manila	Slowenien/Laibach
Armenien/Eriwan	Kuwait/Kuwait	Polen/Warschau	Sri Lanka/Colombo
Äthiopien/Addis Abeba	Lettland/Riga	Portugal/Lissabon	Tadschikistan/Duschanbe
Bahrain/Manama	Litauen/Wilna	Rumänien/Bukarest	Tschechische Republik/Prag
Bolivien/La Paz	Malaysia/Kuala Lumpur	Russische Föderation/ Moskau	Türkei/Istanbul
Bosnien und Herzegowina/ Sarajewo	Malta/Valetta	Russische Föderation/ Jekaterinburg	Turkmenistan/Aschgabat
Botsuana/Gaborone	Marokko/Rabat	Russische Föderation/ Kaliningrad	Ungarn/Budapest
Brunei/Bandar Seri Begawan	Mazedonien/Skopje	Russische Föderation/ Nowosibirsk	Usbekistan/Taschkent
Bulgarien/Sofia	Mexiko/Mexiko-Stadt	Russische Föderation/ St. Petersburg	Vietnam/Hanoi
Estland/Tallinn	Moldau/Chisinau	Sambia/Lusaka	Zypern/Nikosia
Georgien/Tiflis	Mongolei/Ulan Bator	Saudi-Arabien/Riad	
Griechenland/Athen	Montenegro/Podgorica		
Kasachstan/Astana	Namibia/Windhuk		
Katar/Doha	Nepal/Kathmandu		

Bundesministerium des Innern

D. Öffentlicher Dienst

§ 3 Absatz 3 Trennungsgeldverordnung

hier: Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2018

Bezug: Schreiben des BMI vom 29. November 2016 (GMBI 2016, S. 1165)

– RdSchr. d. BMI v. 18.12.2017 – D6 – 30202/1#2 –

Die sich durch Artikel 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 7. Dezember 2017 (BGBl I, Nr. 78, S. 3906) für das Kalenderjahr 2018 ergebenden neuen Sachbezugswerte lauten:

Personenkreis	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	voller Tag
§ 3 Abs. 3 Satz 1 TGV	1,73 € ^{*)}	3,23 € ^{*)}	3,23 € ^{*)}	8,19 € ^{*)}
§ 3 Abs. 3 Satz 2 TGV	2,60 € ^{*)}	4,85 € ^{*)}	4,85 € ^{*)}	12,30 € ^{*)}

*) gerundete Werte

Der in der letzten Spalte ausgewiesene Wert ist auf volle Tage anzuwenden.

Oberste Bundesbehörden

Für das Reise- und Umzugskostenrecht
zuständige oberste Landesbehörden
nur per E-Mail

GMBI 2018, S. 3

Durchführung des § 257 SGB V

Bezug: BMI-Rundschreiben vom 6. Januar 2017 (GMBI 2017, S. 97) – D5-31007/1#2

– RdSchr. d. BMI v. 19.12.2017 – D5-31007/1#2 –

Hiermit gebe ich die ab 1. Januar 2018 geltende Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung sowie den sich hieraus ergebenden Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Abs. 2 SGB V bekannt:

Beitragsbemessungsgrenze 2018	4.425,00 Euro
Beitragsanteil des Arbeitgebers (bei Anwendung des allgemeinen Beitragsatzes)	7,3 v. H.
Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses	323,03 Euro

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B

– im Hause –

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

GMBI 2018, S. 3

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018

– Bek. d. BMF v. 7.12.2017 – II A 2 – H 1200/17/10021 –

Das vorläufige Haushaltsführungs Rundschreiben 2018 kann einschließlich der darin angeführten Anlagen auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes unter der Adresse

<https://www.kkr.bund.de>

abgerufen werden.

GMBI 2018, S. 3

**Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an
Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel
verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung
im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie)**

**hier: Änderung der Abrufrichtlinie mit Anlagen und
der Besonderen Nebenbestimmungen für den
Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)**

Bezug Rundschriften vom 17. Dezember 2014
– II A 2 – H 2074/09/10007 :003 (2014/1129406)
– 29. März 2017
– II A 2 – H 2000/13/10002 :007 (2017/0236650) –
Schriften vom 22. September 2017
– II A 3 – H 1012-6/16/10003 :003 (2017/0788037) –

– RdSchr. d. BMF v. 21.12.2017
– II A 2 – H 2074/09/10007 :004 –

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Abrufrichtlinie mit Anlagen einschließlich der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) gem. der Anlage (Synopsis) geändert. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft, die entsprechenden bisherigen Regelungen, die mit Schriften vom 17. Dezember 2014 veröffentlicht wurden sind, außer Kraft.

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF – H 08 10) sowie im Internet unter

*www.kkr.bund.de > Vorschriften > Zahlungsverkehr des
Bundes*

eingestellt.

Die Anlagen 1 und 2 der Abrufrichtlinie wurden an die Änderungen der mit Rundschreiben vom 29. März 2017 veröffentlichten Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) angepasst. Außerdem ist zukünftig zugelassen, dass die Auszahlungsbelege im Abrufverfahren auch ausschließlich mit Fax bzw. eingescannt mit E-Mail an die Bundeskasse von den Abrufermächtigten übersandt werden dürfen.

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

Anlage zu II A 2 – H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Abrufrichtlinie 09/15 Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie)	Abrufrichtlinie 01/18 Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie)	Bemerkungen
2.1.1.1 Allgemeines (2) Haushaltsmittel dürfen, mit Ausnahme der Anordnung von Rückzahlungen (Nr. 2.1.1.4 Abs. 1), nur mit dem HKR-Vordruck F35 (Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren) oder entsprechend mit der elektronischen Schnittstelle F15 oder F15z auf das Abrufkonto zugewiesen oder eingezahlt werden. Die Verwendung der HKR-Vordrucke E01, E02, E04 und E05 (entsprechend HKR-Dialog oder der Schnittstelle F15 oder F15z) ist für das unmittelbare Abrufverfahren nicht zulässig. Auf die für den Abruf vorgesehenen Objektkonten dürfen nur die Auszahlungen und ggf. die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen (z. B. Rückzahlungen) gebucht werden. 2.1.2.2 Führen eines Belegheftes Für jeden Abrufermächtigten führt die Bundeskasse ein Belegheft. In diesem Belegheft werden die Anordnung(en) mittels HKR-Vordruck F35 bzw. die entsprechenden Ausdrucke der Anordnungen der elektronischen Schnittstelle F15 oder F15z sowie die von den Zuwendungsempfängern übersandten Auszahlungsbelege (HKR-Vordruck M03) in zeitlicher Reihenfolge abgelegt. Dabei sind die Auszahlungsbelege jeweils hinter die Anordnung zu sortieren. 2.1.2.3 Abruf durch den Zuwendungsempfänger mit dem HKR-Vordruck M03 (Auszahlungsbeleg für das Abrufverfahren) (2) Auszahlungsbelege können vorab per Telefax übermittelt werden. Die Bundeskasse überwacht, dass der Zuwendungsempfänger die Auszahlungsbelege im Original nachreicht. 3.2 Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titelverwalter	2.1.1.1 Allgemeines (2) Haushaltsmittel dürfen, mit Ausnahme der Anordnung von Rückzahlungen (Nr. 2.1.1.4 Abs. 1), nur mit dem HKR-Vordruck F35 (Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren) oder entsprechend mit der elektronischen Schnittstelle F15z auf das Abrufkonto zugewiesen oder eingezahlt werden. Die Verwendung der HKR-Vordrucke E01, E02, E04 und E05 (entsprechend HKR-Dialog oder der Schnittstelle F15z) ist für das unmittelbare Abrufverfahren nicht zulässig. Auf die für den Abruf vorgesehenen Objektkonten dürfen nur die Auszahlungen und ggf. die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen (z. B. Rückzahlungen) gebucht werden. 2.1.2.2 Führen eines Belegheftes Für jeden Abrufermächtigten führt die Bundeskasse ein Belegheft. In diesem Belegheft werden die Anordnung(en) mittels HKR-Vordruck F35 bzw. die entsprechenden Ausdrucke der Anordnungen der elektronischen Schnittstelle F15z sowie die von den Zuwendungsempfängern übersandten Auszahlungsbelege (HKR-Vordruck M03) in zeitlicher Reihenfolge abgelegt. Dabei sind die Auszahlungsbelege jeweils hinter die Anordnung zu sortieren. 2.1.2.3 Abruf durch den Zuwendungsempfänger mit dem HKR-Vordruck M03 (Auszahlungsbeleg für das Abrufverfahren) (2) Auszahlungsbelege können auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. 3.2 Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titelverwalter	Anpassung an die Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR) Anpassung an die VerfRiBeS-HKR Folgebänderung aufgrund der Änderung der Nr. 3.1 Abs. 5 der Anlage 3

Anlage zu II A 2 – H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Abrufrichtlinie 09/15	Abrufrichtlinie 01/18	Bemerkungen
Der Titelverwalter hat gegenüber der Bundeskasse die Aufhebung der Abrufermächtigung mit dem HKR-Vordruck F35A anzuordnen, wenn die Abrufermächtigung insgesamt oder für Teilbeträge im laufenden Haushaltsjahr aufgehoben wurde. Die Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung bewirkt, dass die Mittel zurückgerufen werden. Erfolgte die Auszahlung im Abrufverfahren aus einem Objektkonto einer Buchungsstelle, wird der angeordnete Betrag auf die ursprüngliche Haushalts- oder Buchungsstelle zur Verrechnung ausgezahlt. Die Aufhebung braucht nicht angeordnet zu werden, wenn der Zuwendungsempfänger erst im neuen Haushaltsjahr keine Zuwendungen mehr erhält. Die Verwendung des HKR-Vordrucks E03 (entsprechend HKR-Dialog oder Schnittstelle F15 oder F15z) ist für das unmittelbare Abrufverfahren nicht zulässig. Anlage 1 Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35) Anordnende Stelle Einzutragen ist die Bezeichnung und die Anschrift des Bewirtschafters.	Der Titelverwalter hat gegenüber der Bundeskasse die Aufhebung der Abrufermächtigung mit dem HKR-Vordruck F35A anzuordnen, wenn die Abrufermächtigung insgesamt oder für Teilbeträge im laufenden Haushaltsjahr aufgehoben wurde. Die Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung bewirkt, dass die Mittel zurückgerufen werden. Erfolgte die Auszahlung im Abrufverfahren aus einem Objektkonto einer Buchungsstelle, wird der angeordnete Betrag auf die ursprüngliche Haushalts- oder Buchungsstelle zur Verrechnung ausgezahlt. Die Aufhebung braucht nicht angeordnet zu werden, wenn der Zuwendungsempfänger erst im neuen Haushaltsjahr keine Zuwendungen mehr erhält. Die Verwendung des HKR-Vordrucks E03 (entsprechend HKR-Dialog oder Schnittstelle F15z) ist für das unmittelbare Abrufverfahren nicht zulässig. Anlage 1 Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35) Anordnende Stelle Einzutragen ist die Bezeichnung des Bewirtschafters.	Anpassung an die VerRiBeS-HKR
Feld Z1 – IBAN Einzutragen ist die IBAN (International Bank Account Number), eine bis zu 34-stellige Buchstaben/Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung eines Kontos unter Einbeziehung des Länder-Codes (Stellen 1 und 2: DE für Deutschland), einer Prüfziffer (Stellen 3 und 4) sowie des nationalen Bank-Codes und der Kontonummer des Begünstigten. Die IBAN ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Nicht benötigte Felder sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen. Feld Z2 – Betrag Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag der Zuweisung oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind durch einen waagerechten Strich zu entwerfen. Die letzten beiden Stellen des Betragsfeldes sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen kommabetrag auf Null lautet.	Feld Z1 – IBAN Einzutragen ist die IBAN (International Bank Account Number), eine bis zu 34-stellige Buchstaben/Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung eines Kontos unter Einbeziehung des Länder-Codes (Stellen 1 und 2: DE für Deutschland), einer Prüfziffer (Stellen 3 und 4) sowie des nationalen Bank-Codes und der Kontonummer des Begünstigten. Die IBAN ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Nicht benötigte Felder sind zu entwerfen. Feld Z2 – Betrag Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag der Zuweisung oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind zu entwerfen. Die letzten beiden Stellen des Betragsfeldes sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.	Anpassung an die Neufassung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerRiB-MV/TV-HKR) siehe vor siehe vor

Anlage zu II A 2 – H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Abrufrichtlinie 09/15		Abrufrichtlinie 01/18	Bemerkungen
B Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers		B Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers	siehe vor
Bei Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung oder der Adresse sind die Ausfüllhinweise zu A entsprechend anzuwenden. In das Feld Z2 „Betrag“ ist eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist mit einem waagerechten Strich zu bewerten.		Bei Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung oder der Adresse sind die Ausfüllhinweise zu A entsprechend anzuwenden. In das Feld Z2 „Betrag“ ist eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist zu bewerten.	
C Anordnung der bewilligten Zuwendungen, die bei Buchungsstellen gebucht sind und in das nächste Haushaltsjahr automatisiert übertragen wurden		C Anordnung der bewilligten Zuwendungen, die bei Buchungsstellen gebucht sind und in das nächste Haushaltsjahr automatisiert übertragen wurden	siehe vor
Beträge, die ins nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind, können vom Zuwendungsempfänger nur dann abgerufen werden, wenn der Bundeskasse für das neue Haushaltsjahr der HKR-Vordruck F35 vorliegt. Sind für das neue Haushaltsjahr neben den übertragenden Beträgen keine weiteren Mittel für den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ist im Feld Z2 „Betrag“ eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist mit einem waagerechten Strich zu bewerten.		Beträge, die ins nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind, können vom Zuwendungsempfänger nur dann abgerufen werden, wenn der Bundeskasse für das neue Haushaltsjahr der HKR-Vordruck F35 vorliegt. Sind für das neue Haushaltsjahr neben den übertragenden Beträgen keine weiteren Mittel für den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ist im Feld Z2 „Betrag“ eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist zu bewerten.	
Anlage 2		Anlage 2	
Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35A)		Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35A)	
Anordnende Stelle		Anordnende Stelle	Anpassung an die Neufassung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-TV-HKR)
Einzutragen ist die Bezeichnung und die Anschrift des Bewirtschafters.		Einzutragen ist die Bezeichnung des Bewirtschafters.	siehe vor
Feld Z2 – Betrag		Feld Z2 – Betrag	
Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag der Zuweisung oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind durch einen waagerechten Strich zu bewerten. Die letzten beiden Stellen des Betrages sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.		Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag der Zuweisung oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind zu bewerten. Die letzten beiden Stellen des Betrages sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.	
Anlage 3 – Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)		Anlage 3 – Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)	
3.1 Abruf mit dem Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren (HKR-Vordruck M03) aus einem Objektkonto		3.1 Abruf mit dem Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren (HKR-Vordruck M03) aus einem Objektkonto	

Anlage zu II A 2 – H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Abrufrichtlinie 09/15	Abrufrichtlinie 01/18	Bemerkungen
(3) Der Auszahlungsbeleg ist von einer berechtigten Person des Zuwendungsempfängers im Feld „Sachlich richtig“ und „Rechnerisch richtig“ zu unterzeichnen.	(2) Der Auszahlungsbeleg ist von einer berechtigten Person des Zuwendungsempfängers im Feld „Sachlich richtig“ und „Rechnerisch richtig“ zu unterzeichnen.	Berichtigung eines Fehlers.
(4) Damit der Abrufbetrag am Tage des Bedarfs (Nr. 1) auf dem Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben werden kann, muss der Auszahlungsbeleg spätestens um 15:00 Uhr des Vortages der Bundeskasse vorliegen. Der Tag des Bedarfs ist im Feld Fälligkeitsdatum einzutragen.	(3) Damit der Abrufbetrag am Tage des Bedarfs (Nr. 1) auf dem Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben werden kann, muss der Auszahlungsbeleg spätestens um 15:00 Uhr des Vortages der Bundeskasse vorliegen. Der Tag des Bedarfs ist im Feld Fälligkeitsdatum einzutragen.	siehe vor
(5) Steht ein Tag des Bedarfs nach Nr. 1 bereits für die Zukunft fest, kann der Zuwendungsempfänger diesen Tag als Fälligkeitsdatum im Auszahlungsbeleg eintragen. Der Abrufbetrag wird dann an dem eingetragenen Fälligkeitstag, der der Tag des Bedarfs sein muss, dem Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.	(4) Steht ein Tag des Bedarfs nach Nr. 1 bereits für die Zukunft fest, kann der Zuwendungsempfänger diesen Tag als Fälligkeitsdatum im Auszahlungsbeleg eintragen. Der Abrufbetrag wird dann an dem eingetragenen Fälligkeitstag, der der Tag des Bedarfs sein muss, dem Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.	siehe vor
(6) Der Auszahlungsbeleg darf vorab auch mit Telefax der Bundeskasse übersendet werden. Der originale Auszahlungsbeleg ist der Bundeskasse in diesen Fällen unverzüglich nachzureichen.	(5) Der Auszahlungsbeleg darf auch mit Telefax oder E-Mail der Bundeskasse übersendet werden.	Siehe vor; Vereinfachung für den Zuwendungsempfänger und für die Bundeskasse, da nahezu alle Auszahlungsbelege vorab mit Telefax übersandt werden. Es entfällt die Übersendung des Originalbelegs durch den Zuwendungsempfänger in jedem Fall. Außerdem muss die Bundeskasse nicht mehr prüfen, ob bei der Übersendung des Originalbeleges bereits aufgrund eines Telefaxes ausgezahlt wurde. Zukünftig dürfen die unterschriebenen Auszahlungsbelege auch mit E-Mail der Bundeskasse übersandt werden.
Nr. 3.2 Abruf mit dem Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren und dem Kontierungsblatt (HKR-Vordruck M03) aus mehreren Objektkonten	Nr. 3.2 Abruf mit dem Auszahlungsbeleg im Abrufverfahren und dem Kontierungsblatt (HKR-Vordruck M03) aus mehreren Objektkonten	
(1) Erhält der Zuwendungsempfänger vom Titelverwalter Zuwendungen aus verschiedenen Objektkonten, ist mit dem Auszahlungsbeleg zusätzlich das Kontierungsblatt zum HKR-Vordruck M03 auszufüllen und der Bundeskasse zu übersenden.	(1) Erhält der Zuwendungsempfänger vom Titelverwalter Zuwendungen aus mehreren Objektkonten, ist mit dem Auszahlungsbeleg zusätzlich das Kontierungsblatt zum HKR-Vordruck M03 auszufüllen und der Bundeskasse zu übersenden. Die Nr. 3.1 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.	Redaktionelle Änderung und erläuternde Ergänzung, dass bei der Auszahlung aus mehreren Objektkonten dieselben Regelungen gelten, wie bei der Auszahlung aus einem Objektkonto.

GMBI 2018, S. 3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Berichtigung von Technischen Regeln

- hier: – TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
– TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“

– Bek. d. BMAS v. 12.12.2017 – III b 3 – 35125 – 5 –

1. Die TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ Ausgabe: Januar 2006, BArBl. Heft 1/2006 S.41–55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2017, S. 919 v. 30.11.2017 [Nr.50], wird wie folgt berichtigt:
 - a) Die Einträge zu Indium und seinen Verbindungen werden wie folgt gefasst:

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.		Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Bemerkungen	Monat/Jahr
Diindiumtrioxid (Indiumoxid)	215-193-9	1312-43-2		0,0001 A	8 (II)	AGS, 10	09/17
Indium	231-180-0	7440-74-6		0,0001 A	8 (II)	AGS, 10	09/17
Indiumhydroxid	259-592-6	20661-21-6, 55326-87-9		0,0001 A	8 (II)	AGS, 10	09/17
Indiumphosphid	244-959-5	22398-80-7		0,0001 A	8 (II)	AGS, 10, X	09/17

- b) Die Einträge 2-Butoxyethanol, 2-Butoxyethyl-acetat, Fluoride, Naphthalin, Nitrobenzol, Phosphorpenoxid, Tetrachlorethylen (Per) und Zinn(II)-Verbindungen (anorganische) erhalten die Bemerkung „EU“.
 - c) Die CAS-Nr. beim Eintrag Pentanole: Isomerengemische“ muss lauten „94624-12-1“.
2. Die TRGS „Biologische Grenzwerte (BGW)“, Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013, S. 364–372 vom 4. April 2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2017, S. 922 v. 30.11.2017 [Nr.50] wird wie folgt berichtigt: Unter CAS-Nummer 1336-36-3, Arbeitsstoff Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB) muss es unter Parameter heißen „Σ PCB 28, PCB 52, ...“.

GMBI 2018, S. 9

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Ausnahmegenehmigung

nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Inosit („Russian Bear“)

– Bek. d. BVL v. 24.11.2017 – 101.11255.0.0067 (2016) –

Der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven und der Ulan GmbH, 76661 Philippsburg-Hüttenheim, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Getränk, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von 1800 mg/l Taurin und 97,5 mg/l Inosit, von der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven, hergestellt und von der Ulan GmbH, 76661 Philippsburg-Hüttenheim in den Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für Koffein, Taurin und Inosit in dem Produkt mit den in den Schreiben vom 16. September 2016, 19. Dezember 2016, 28. Dezember 2016, 2. Mai 2017 und 18. Juli 2017 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage: Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Dieck & Co OHG erfolgt durch den Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Die amtliche Beobachtung des Inverkehrbringens durch die Ulan GmbH erfolgt durch das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Karlsruhe. Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB **unbefristet erteilt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Produkt nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung der Stoffe im vorliegenden Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Produkts vorliegen, können unabhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.

GMBI 2018, S. 10

Ausnahmegenehmigung

nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin und Inosit („Liberator“)

– Bek. d. BVL v. 24.11.2017 – 101.11255.0.0068 (2016) –

Der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bun-

desamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Getränk, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von 300 mg/l Taurin und 195 mg/l Inosit, von der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für Koffein, Taurin und Inosit in dem Produkt mit den in den Schreiben vom 16. September 2016, 19. Dezember 2016, 28. Dezember 2016, 2. Mai 2017 und 18. Juli 2017 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage: Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Dieck & Co OHG erfolgt durch den Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB **unbefristet erteilt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Produkt nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung der Stoffe im vorliegenden Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Produkts vorliegen, können un-

abhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.

GMBI 2018, S. 10

**Ausnahmegenehmigung
nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und
Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das
ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit
300 mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Inosit und
Glucuronolacton („Bad Dog“)**

– Bek. d. BVL v. 24.11.2017 – 101.11255.0.0069 (2016) –

Der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein koffeinhaltiges Getränk, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 300 mg/l Koffein und mit Zusatz von 3800 mg/l Taurin, 97,5 mg/l Inosit und 200 mg/l Glucuronolacton, von der Dieck & Co OHG, 41836 Hückelhoven, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

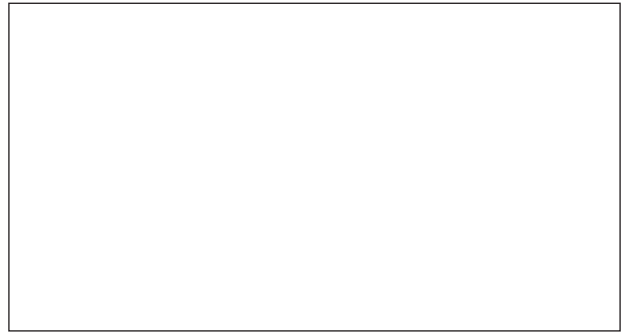
Die Ausnahmegenehmigung gilt für Koffein, Taurin, Inosit und Glucuronolacton in dem Produkt mit den in den Schreiben vom 20. Oktober 2016, 19. Dezember 2016, 28. Dezember 2016, 2. Mai 2017 und 18. Juli 2017 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage: Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Dieck & Co OHG erfolgt durch den Landrat des Kreises Heinsberg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de



Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB **unbefristet erteilt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Produkt nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung der Stoffe im vorliegenden Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Produkts vorliegen, können unabhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.